

Bereich die Haltung zur Gesetzlichkeit in Ordnung ist. Zum anderen muß man sich auch davor hüten, im betreffenden Bereich nur eine Stippvisite abzustatten. Mangelnde Gründlichkeit des Staatsanwalts wäre mindestens mit ideologischen Einbußen verbunden, die nicht so schnell wiedergutzumachen sind. Planmäßige und komplexe Nachkontrollen nach dem Auswahlprinzip, wie sie im vorigen Jahr unter Teilnahme sachkundiger Vertreter von Kontroll- und Revisionsorganen durchgeführt wurden, verfehlten hingegen ihre Wirkung nicht. Allerdings muß auch insoweit das Verhältnis von Aufwand und Nutzen durchaus kritisch gewürdigt werden. So erhebt sich z. B. die Frage, inwieweit es sinnvoll ist, an derartigen Nachkontrollen Mitarbeiter von Revisionsorganen aus Einrichtungen zu beteiligen, die dem betreffenden Betrieb speziell übergeordnet sind. Auf jeden Fall muß eine Vermischung der verschiedenen Verantwortungen vermieden werden.

Unterstützung volkswirtschaftlicher Aufgaben durch Stärkung der Gesetzlichkeit

Die Größe der Aufgabenstellung des X. Parteitag der SED, den Kurs der Hauptaufgabe durch Leistungswachstum der Volkswirtschaft zu sichern, erfordert es, eine qualitativ höhere Stufe der staatsanwaltschaftlichen Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht zu erreichen. Dabei geht es in besonderem Maße um die Erhöhung ihrer Rolle bei der Sicherung der Durchführung derjenigen Rechtsvorschriften, die darauf gerichtet sind, die Lösung der wichtigsten volkswirtschaftlichen Aufgaben zu gewährleisten.

Der X. Parteitag ließ keinen Zweifel daran, daß die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit eine unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung unserer volkswirtschaftlichen Vorhaben zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist: „Die bewußte Nutzung des sozialistischen Rechts und seine Verwirklichung dienen der strikten Einhaltung von Ordnung und Sicherheit und sind vor allem darauf zu richten, Rechtsverletzungen aller Art vorzubeugen. Das trägt entscheidend dazu bei, einen planmäßigen, störungsfreien Wirtschaftablauf zu gewährleisten, Leben und Gesundheit der Werktätigen zu schützen und die Unantastbarkeit des Volkseigentums zu garantieren.“⁶

Hauptaufgabe des Staatsanwalts auf allen Ebenen ist und bleibt es, kommunistische Prinzipienfestigkeit und Standhaftigkeit beim Schutz der gesamtgesellschaftlichen Interessen, wie sie in den allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften festgeschrieben sind, zu beweisen und durchzusetzen. Das schließt ein, den Kampf gegen jegliche rechtswidrige Erscheinungen der Mißwirtschaft und Verschwendung, gegen Verletzungen der Staats- und Arbeitsdisziplin zu verstärken. Die staatsanwaltschaftliche Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht muß insbesondere nachdrücklicher darauf hinwirken, daß überall eine Atmosphäre hohen Verantwortungsbewußtseins und konkreter Rechenschaftsforderung für die dem sozialistischen Eigentum zugefügten Verluste wie auch zur Erhöhung der Rolle der Leitungsorgane und der Wirtschaftskader bei der Festigung der Gesetzlichkeit durchgesetzt werden. Hierbei ist jeglichem betrieblich und örtlich beschränkten Herangehen an die allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften entschieden entgegenzuwirken. Es dürfen insoweit keinerlei Zugeständnisse geduldet werden. Vielmehr ist davon auszugehen, daß auch und ganz besonders bei außergewöhnlichen volkswirtschaftlichen Leistungsanforderungen die Ansprüche an die Leitungskräfte in Staat und Wirtschaft wachsen, sich bei ihren Entscheidungen und Maßnahmen auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften konsequent an den gesamtgesellschaftlichen Interessen zu orientieren. Mehr denn je ist heute der entschiedene Kampf gegen Abweichungen von der Gesetzlichkeit, die ihrem Wesen nach auf eine Mißachtung gesamtgesellschaftlicher Belange hinauslaufen, geboten. Die

strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit, hohe Ordnung, Disziplin und Sicherheit sind wesentliche Faktoren, um die Lösung der oftmals neuartigen großen volkswirtschaftlichen Aufgaben noch ergebnisreicher zu gestalten.⁶

Erfordernisse zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht

Das anspruchsvolle Ziel, die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu steigern, verlangt gründliche Überlegungen und ein jederzeit kritisches Auge für die eigene Arbeit. All jene Staatsanwälte und ihre Kollektive sind gut beraten, die dazu echte Kampfpositionen beziehen. Angesichts der nicht geringen Ansprüche an die staatsanwaltschaftliche Aufsicht zur weiteren Stabilisierung der Gesetzlichkeit ist eine solche kämpferische Haltung unerlässlich.

Die Hauptsache besteht darin, die in der Praxis bewährte Einheit von Strafverfolgung, Gesetzlichkeitsaufsicht und Öffentlichkeitsarbeit intensiv zu verwirklichen, sie weiter zu vervollkommen und die allgemeine Anwendung der besten Erfahrungen noch stärker als bisher zum Ausgangspunkt der Aktivitäten bei der Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen zu machen.⁷ Bei genauer Betrachtung muß man einschätzen, daß diesem Grundsatz mitunter nur formal Genüge getan wird. Immer noch kommt es vor, daß selbst bei schweren Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft erst nach Abschluß der Ermittlungen an die Gesetzlichkeitsaufsicht gedacht wird. In solchen Fällen lag den Untersuchungen nicht von Anfang an eine durchdachte Konzeption zugrunde, so daß es dann meistens an den entsprechenden Ermittlungsergebnissen und an der beweismäßigen Absicherung von Aufsichtsmaßnahmen fehlte. Aber gerade davon, wie klar und eindeutig gesetzliche Verantwortungen herausgearbeitet werden und daß dafür gesorgt wird, daß Rechtsverletzer zur Verantwortung gezogen werden, hängt bekanntlich entscheidend die Wirksamkeit des staatsanwaltschaftlichen Beitrags zur politisch-ideologischen Erziehungsarbeit ab. Dazu muß man in jedem Fall politisch durchdachte und juristisch exakte Aufsichtsmaßnahmen sichern.

Mit noch mehr Konsequenz gilt es darauf zu dringen, daß Rechtsverletzungen tatsächlich beseitigt werden, ihnen künftig wirksamer vorgebeugt wird und ideologische Fehlhaltungen aufgedeckt und überwunden werden. Von großem Gewicht ist dabei, gegenüber Rechtsverletzern die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen der Verantwortlichkeit ohne Ansehen der Person durchzusetzen und die öffentliche Auseinandersetzung über rechtswidriges Verhalten verstärkt zu fördern. Die Hauptanstrengung muß darauf gerichtet werden, unmittelbar an Ort und Stelle, in Arbeits- und Leitungskollektiven zu wirken, damit alle, die es angeht, klare Positionen zu Rechtswidrigkeiten beziehen. Es geht vor allem darum, daß die Organe der Wirtschaftsleitung konkrete, notwendige und unausweichbare Schlußfolgerungen aus aufgedeckten Rechtsverletzungen ziehen, nicht zuletzt auch in bezug auf diejenigen, die sie zuließen. Der Staatsanwalt darf keinerlei Tendenzen unterstützen, gebotene rechtliche Konsequenzen zu umgehen. Insbesondere gilt das für die angemessene Differenzierung der verlangten Maßnahmen individueller rechtlicher Verantwortlichkeit. Es ist z. B. nicht überzeugend, wenn der Staatsanwalt mittels Protests einen Betriebsleiter heftig kritisiert, weil er Ungesetzlichkeiten bei der Neuererarbeit geduldet hat, aber andererseits nur verlangt, Disziplinarmaßnahmen gegenüber — zweifellos ebenfalls schuldigen — nachgeordneten Mitarbeitern in die Wege zu leiten. Es entspricht nicht den Prinzipien sozialistischer Gesetzlichkeit und beeinträchtigt die Erziehung, wenn auch nur entfernt der Eindruck entsteht, als hätten sich lediglich „die Letzten“ zu verantworten.